

zeibehörde verweigert wird, »6. wenn Rednern, die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen, auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder Veranstalter nicht das Wort entzogen wird«. Nach § 19 Ziff. 3 wird bestraft, »wer entgegen den Vorschriften des § 12 dieses Gesetzes eine öffentliche Versammlung veranstaltet, leitet oder in ihr als Redner auftritt«. Nach § 17 dürfen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein. Nach § 18 Ziff. 5 und 6 wird bestraft, wer als Mitglied eines Vereinsvorstandes Jugendliche im Verein duldet. Diese Vorschriften des geltenden Vereinsgesetzes sollen also nach dem von der Budgetkommission beantragten Notgesetz gestrichen werden.

Außerdem hat, wie schon erwähnt, die Budgetkommission beantragt, dem Reichszentraler eine Resolution zur Berücksichtigung zu überweisen, wonach dem Abs. 1 des § 3 des Reichsvereinsgesetzes: »Ein Verein, der bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern (politischer Verein), muß einen Vorstand und eine Sitzung haben«, noch der namentlich für Gewerkschaften wichtige Zusatz angefügt wird: »Nicht als politische Vereine gelten solche Vereine, deren Zweck ist, günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder oder weitere Kreise herbeizuführen oder zu erhalten, auch wenn sie bei Verfolgung ihrer Zwecke auf politische Parteien, auf die Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung des Staates oder anderer öffentlichen Körperschaften einzuwirken suchen.«

Beendigung des italienischen Moratoriums. — Nach dem Berner »Bund« hat der italienische Ministerrat beschlossen, das am 31. März ablaufende Moratorium für Wechsel und Depositionsgelder nicht mehr zu verlängern. Die Verfügung über die Schließung der Börsen und das Verbot der Termingeschäfte wird dagegen bis zum 30. Juni erneuert.

sk. Der literarische Urheberrechtsschutz von Bäder- und Kurpensionsprospekten. Urteil des Reichsgerichts vom 26. März 1915. (Nachdruck verboten.) — Mit der auch in der Praxis des Verkehrsgewerbes oft sehr wichtigen Frage, inwieweit den oft sehr kostspielig und künstlerisch ausgestalteten und mit formgewandten historischen und medizinischen Abhandlungen vervollständigten Prospekten und sonstigen Reklamedrucksachen der Bäder, Kurhäuser, Hotels, Pensionen und Verkehrsvereine der literarische Urheberrechtsschutz nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 zur Seite steht, beschäftigte sich jetzt das Reichsgericht.

Die Bürgermeisterswitwe Paage, Inhaberin der »Kurpension Rheinland« in Bad Pyrmont, verschickte im Sommer 1912 einen sechs Seiten starken Prospekt, den ihr ein Dr. W., Besitzer einer psychoanalytischen Anstalt, rein aus Gefälligkeit und nur gegen Erstattung der Unkosten verfaßt hatte. Da er kein berufsmäßiger Schriftsteller war und kein Interesse am Urheberrecht hatte, überließ er der Paage auch stillschweigend seine urheberrechtlichen Befugnisse an der Arbeit. Frau P. ließ darauf den Prospekt mit 500 M Unkosten in 2000 Exemplaren drucken und brachte ihn zum Versand. Ein Hauptteil des Prospekts war ein drei Seiten langer Artikel »Bad Pyrmont«, der in gewandter Sprache über die Entwicklung des Bades in den letzten Jahrzehnten berichtete, die Kurmöglichkeit und die Heilerfolge der Quelle aufzählte, die Dauer der Saison, die Unterhaltungs- und Vergnügungsgelegenheiten, sowie die Verkehrsverhältnisse angab und mit dem Hinweis schloß, daß Pyrmont auf der Mitte der D-Zug-Strecke Berlin-Cöln-Paris liege. Anfang November 1913 erfuhr Frau P. zu ihrem Ärger, daß der von der Inhaberin der Pyrmont »Pension Bod-Wenzel«, Fräulein Bod, herausgegebene Prospekt den Artikel »Bad Pyrmont« aus ihrer eigenen Reklamebroschüre in wörtlichem Abdruck und nur mit einer geringen Änderung des Schlusssatzes enthielt, also ihr Urheberrecht erheblich verletzte.

Um dem Schuldigen auf die Spur zu kommen, erbat sie von dem in Hannover wohnhaften Drucker des Bod'schen Prospekts zum Scheine einen Kostenanschlag für eine ähnliche Broschüre und die Mitteilung eines geeigneten Reklameschriftstellers, worauf ihr der Drucker den Schriftsteller Otto Buchmann in Pyrmont, Propagandachef der Fürstlichen Badeverwaltung, empfahl. Die Paage verlangte nunmehr von der Bod und dem Buchmann, den sie als Täter vermutete, mehrmals Aufklärung und erhielt am 7. April 1914 von der Bod die Nachricht, daß Buchmann wirklich der Verfasser sei. Auf ihren am 13. Mai 1914 gestellten Strafantrag hat darauf das Landgericht Hannover am 22. September 1914 den Buchmann wegen Vergehens gegen §§ 38 Abs. 1, 41, 45 des Urheberrechtsgesetzes zu 30 M Geldstrafe verurteilt.

Nach eigenem Geständnis hat Buchmann den Artikel »Bad Pyrmont« mit unbedeutender Änderung ohne Genehmigung der Paage aus ihrem Prospekt in die Bod'sche Broschüre übernommen. Die Vervielfältigung, die nicht zu persönlichem Gebrauche erfolgte, war rechts-

widrig, denn sie betraf den wesentlichen Inhalt und einen erheblichen Bestandteil eines urheberrechtlich geschützten Schriftwerkes. Buchmanns Einwand, der Artikel sei eine einfache schulglose Zusammenstellung der Tatsachen, die in größeren Werbeschriften der Badeverwaltung enthalten und von ihm schon in 600 Feuilletons verarbeitet seien, geht fehl. Vielmehr hat der Verfasser Dr. W. in individueller schöpferischer geistiger Tätigkeit die in größeren Werken verstreuten Haupttatsachen geschickt gruppiert und zu einem ganz neuartigen, kurzen Abriss verbunden. Buchmanns Behauptung, daß kurzgefaßte Geschichts-, Orts- und Heilbeschreibungen auch in den Prospekten anderer Bäder und Pensionen schon lange üblich und bekannt seien, mag als wahr gelten, ändert aber nichts am Schutzanspruch des nachgedruckten Artikels, der in seiner ganz besonderen eigenartigen Kürze sich vom Durchschnitt unterscheidet und in der präzisen Zusammenfassung der Hauptsachen eine selbständige, individuelle neue Arbeit, also ein »Schriftwerk« nach § 1 des Urheberrechtsgesetzes ist.

Buchmanns Revision hiergegen hat jetzt das Reichsgericht auf Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen. Der Nachweis des Plagiats beruht auf einwandfreier Rechts- und Tatsachefeststellung; ebenso ist das Urheberrecht der Reklamlägerin P. erwiesen, da nach der Reichsgerichtsentscheidung in Bd. 48, S. 330 eine stillschweigende Übertragung desselben wohl möglich ist; ebenso ist auch der Strafantrag nicht verspätet gewesen, da die P. erst fünf Wochen zuvor die notwendige genaue Kenntnis (§ 61 StGB.) von Buchmanns Täterschaft erhalten hat. (Aktenzeichen 5 D. 1260/14.)

Ein Preisausschreiben über die Dienstpflicht der Frau. — Um den beteiligten Behörden nach dem Kriege durchführbare Vorschläge zur Einführung der Dienstpflicht der weiblichen Jugend zu unterbreiten, erläßt die »Mathilde Zimmer-Stiftung« in Berlin-Zehlendorf ein Preisausschreiben über die Frage: »Wie ist eine dem Heeresdienste der Männer entsprechende öffentliche Dienstpflicht der weiblichen Jugend einzurichten?« Die Bearbeitungen sollen besonders die bereits durchgeführten Versuche zur Verwirklichung des Frauendienstjahres beachten, diese sowie die Eingliederung der Schulen, einschließlich der Haushaltungs-, Fortbildungs- und Frauenschulen, der bestehenden Krankenpflegeorganisationen, der Pfadfinderinnen usw. in die neu zu schaffende Frauendiensteinrichtung bedenken und die Grundlage für eine gesetzliche Regelung der weiblichen Dienstpflicht festsetzen. Die Preisarbeiten sind bis zum 20. Oktober einzureichen. Für die beste Arbeit ist ein Preis von 2000 Mark ausgesetzt.

Ein städtisches Museum in Nordhausen. — Die Stadt Nordhausen beschloß, ein neues städtisches Museum zu errichten. Die zum Bau erforderlichen 700 000 Mark sollen aus der Arnoldstiftung genommen werden.

Der Krieg und die Pariser Presse. — Einen sehr verhängnisvollen Einfluß hat der Krieg auf die Pariser Presse hervorgerufen. Viele Pariser Zeitungen haben schon in den ersten Kriegswochen ihr Erscheinen eingestellt, darunter die »Lanterne«, das »Evénement«, der »Rappel«, die »Autorité« und der »Gil Blas«. Die großen Nachrichtenblätter haben den größten Teil ihrer Leser eingebüßt. Die Auflage des »Matin« ist von 800 000 auf 300 000, die des »Journal« von 1 400 000 auf 500 000 herabgesunken, während die Verluste des »Petit Journal« und »Petit Parisien« weniger empfindlich sind. Der Rückgang der »Humanité« hängt mit dem jähen Tode ihres Gründers und Hauptmitarbeiters zusammen. Bezeichnend für den politischen Gesinnungsumschwung, der sich zurzeit in Frankreich vollzieht, ist die Tatsache, daß nur die konservativ-nationalistisch-monarchistischen Zeitungen, wie »Echo de Paris«, »Figaro« und »Gaulois«, einen Zuwachs an Lesern zu verzeichnen haben; das erstgenannte dieser drei Blätter hat seine Leserschaft versechsfacht und erscheint jetzt in einer Tagesausgabe von 600 000 Exemplaren gegen bloß 100 000 vor dem Kriege.

Preisaufgaben. — An der westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster wurden für das Jahr 1915 folgende Aufgaben für Preisbewerbung gestellt: I. Von der katholisch-theologischen Fakultät: 1. Apologetik: »Die Notwendigkeit der Religion als besonderer Gottesverehrung«; 2. Pastoral: »Die Verdienste Johann Michael Sailer's, Bischofs von Regensburg, um die Katechetik und Homiletik«. II. Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät: 1. Deutsches Recht: »Die Stadtgründungen der Bischöfe von Münster vom 12. bis zum 14. Jahrhundert« (Quellen besond. Westf. Urkundenb. 1 bis 3, 8 und 12), »Beitr. zu einem Münster. Urkundenb.«, Literatur: besonders Rietschel, »Markt und Stadt« (1897); Lenfers, »Weichbildrecht in den Städten des Oberstifts Münster«, Koesfeld, Progr. 1883; Heschelmann, »Ueber die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster«, Münster, Progr. 1868; 2. Verwaltungsrecht: »Die Wiedereinführung